

Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau

1. Zweck der Förderung/Rechtsgrundlage

1.1.

Die Stadt Dessau-Roßlau fördert auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und folgende Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die aktiv und kreativ in den Bereichen der Musikpflege und Literatur, bildender und darstellender Kunst, moderner Medien, Soziokultur sowie Heimat- und Traditionspflege tätig sind und in geeigneter Weise das kulturelle Leben der Bürger der Stadt bereichern und die Identifikation mit ihrer Heimatstadt unterstützen.

1.2.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Kriterien der Förderung

Förderwürdig sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören:

2.1.

- Vorhaben, die öffentlich wirksam und regional bedeutsam sind und/oder eine überregionale Ausstrahlung haben.
- Vorhaben, die der Traditions- und Heimatpflege dienen und die demokratische, soziale und kulturelle Werte des Gemeinwesens fördern.
- Vorhaben, die inhaltlich oder in der Form neue, beispielhafte Versuche der Kulturarbeit darstellen.
- Vorhaben, die der Verständigung von sozialen und ethnischen Gruppen sowie der Integration von ausländischen Mitbürgern dienen.
- Vorhaben, die die Fähigkeiten der Bürger zu selbst bestimmtem Handeln fördern (kreativ-schöpferische Betätigung im kulturellen Bereich, Anleitung zu künstlerischen Tätigkeiten, kulturelle Bildungsmaßnahmen).
- Vorhaben, die sich besonders benachteiligten oder gefährdeten sozialen Gruppen widmen.
- Vorhaben, die geeignet sind, neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

2.2.

Projekte und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtischen kulturellen Angeboten stehen beziehungsweise unterschiedliche Angebote vernetzen, werden bevorzugt behandelt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und zuwendungsfähig sind:

- Gemeinnützig arbeitende juristische Personen privaten Rechts, vorzugsweise gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine.

Auswärtige Antragsteller sind antragsberechtigt und zuwendungsfähig, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.

4. Art und Form der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung, als Einzelförderung und in Ausnahmefällen als institutionelle Förderung. Die Förderung ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen stets nachrangig.

4.1.

Projektförderung kann geleistet werden als anteilige beziehungsweise als Fehlbedarfsfinanzierung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers und für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Aufwandsentschädigungen, Honorare
- Sachausgaben
(Arbeits-, Verbrauchs- und Werbematerial)
- technische Geräte
- Druckkosten
- Ausstattungen für kulturelle und künstlerische Zwecke
- Mieten, wenn sie in einem konkreten Zusammenhang zum Vorhaben stehen
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gebühren und Auslagen.

4.2.

Eine institutionelle Förderung wird nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn an der Erbringung der laufenden Leistungen ein besonderes städtisches Interesse besteht und ein Jahresarbeitsprogramm vorgelegt wird, aus dem die Darstellung der Inhalte und Veranstaltungen hinreichend deutlich wird.

4.3.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke
- Büroausstattungen
- Nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Anliegen stehende Ausgaben.

5. Zuwendungsverfahren

5.1.

Zuständige Struktureinheit ist die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

5.2.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages.

Die Anträge sind bis zum 31.10. für das Folgejahr bei den jeweiligen Verwaltungsstellen des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige Behörde einzureichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später berücksichtigt werden.

5.3.

Die Beantragung kann unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bei den unter 5.2. bezeichneten Verwaltungsstellen erfolgen, wo auch die Antragsformulare erhältlich sind.

In Ausnahmefällen ist die Antragstellung auch formlos möglich.

5.4.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, der den Eigenanteil (auch in Form unbarer Leistungen), eventuell die Beteiligung Dritter (beziehungsweise den Nachweis über versagte Zuwendungen) und die Gesamtkosten vollständig auflistet,
- den Wirtschaftsplan bei Regelförderung, mit der vollständigen Übersicht der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach Abzug der Projektkosten,
- Zuschussbedarf und -zweck
- Gegebenenfalls eine gültige Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit bei erstmaliger Antragstellung.

5.5.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt stets in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen und –technischen Besonderheiten eines jeden Haushaltsjahres.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung bis zur Höhe von 1.000 € fällt das zuständige Amt nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als ein Geschäft der laufenden Verwaltung auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 GO LSA in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Beträgen über 1.000 € wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

Dem zuständigen Ausschuss wird die Gesamtvergabe der Fördermittel zur Kenntnis gegeben.

5.6.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Bezuschussung erfolgt zweckgebunden und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für das Zuwendungsjahr gewährt. Eine beabsichtigte Änderung des Verwendungszweckes ist der zuständigen Behörde zur Genehmigung unverzüglich mitzuteilen. Wurde ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt oder erfolgte eine zweckwidrige Verwendung, so ist die Stadt Dessau-Roßlau zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung des Zuschusses berechtigt.

5.7.

In Anspruch genommene Zuwendungen sind in geeigneter Weise öffentlich anzuzeigen, zum Beispiel in Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen.

5.8.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses einschließlich der verwendeten Eigenmittel und Drittmittel, nach Abschluss des Vorhabens, aber spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, schriftlich nachzuweisen und die Ergebnisse des Vorhabens in geeigneter Weise zu dokumentieren.

5.9.

Nicht in Anspruch genommene Mittel sind zurück zu zahlen. Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge sind zulässig.

5.10.

Es gelten ergänzend die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsanordnung „Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in den jeweils gültigen Fassungen, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind.

6. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und kann nur durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.

Damit treten die Kulturförderrichtlinien vom 03.03.1998 der Stadt Dessau und vom 27.04.1999 der Stadt Roßlau außer Kraft.